

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0300/2018/BV

Datum:
04.10.2018

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:

**Erweiterung des Förderprogramms
„Umweltfreundlich mobil“: Elektrifizierung des
Verkehrs in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	23.10.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	22.11.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt das fortgeschriebene Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ in der als Anlage 01 beigefügten Fassung.*
- 2. Die neue Fassung des Förderprogramms gilt für Anträge, die ab 1. Dezember 2018 eingereicht werden.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Ergebnishaushalt (Transferaufwendungen)	35.000 €/a
Finanzhaushalt (Investitionszuschüsse an Dritte/Förderprogramme)	150.000 €/a
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Ergebnishaushalt 2019/2020	35.000 €/a
Finanzhaushalt 2019/2020	150.000 €/a
Verpflichtungsermächtigung	100.000 €/a
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Ein wichtiger Baustein des Masterplans „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“, der gemeinsam mit den Städten Mannheim und Ludwigshafen erstellt wurde, ist die Elektrifizierung des Verkehrs (Drucksachen 0409/2017/BV und Drucksache 0169/2018/IV). Um die Elektrifizierung des gewerblichen und privaten Verkehrs in Heidelberg zu beschleunigen, soll das Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ um weitere Fördertatbestände ergänzt und die Kombination mit der Elektromobilitätsförderung des Landes und des Bundes ausdrücklich zugelassen werden.

Begründung:

1. Masterplan „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“

Entsprechend den Vorgaben des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020“ der Bundesregierung wurde gemeinsam mit den Städten Mannheim und Ludwigshafen ein Masterplan „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ erarbeitet. Er enthält alle Maßnahmen, die die Abgasemissionen durch den Kraftverkehr wirksam reduzieren, so dass der EU-Grenzwert für Stickstoffdioxid sobald wie möglich flächendeckend eingehalten werden kann.

Neben der weiteren Stärkung des Umweltverbunds spielt die Elektrifizierung des Verkehrs eine wichtige Rolle. Nicht nur die Busse des öffentlichen Nahverkehrs und die kommunalen Fahrzeugflotten sollen emissionsfrei werden. Mit dem Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ sollen auch gewerbliche Flottenbetreiber und Privatpersonen verstärkt zum Umstieg auf batterie- oder wasserstoffbetriebene Elektromobilität motiviert werden.

2. Förderung der Beschaffung batteriebetriebener Elektrofahrzeuge wird erhöht

Die Zahl marktverfügbarer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge wächst kontinuierlich und auch die Leistungsfähigkeit von Batterien nimmt zu, so dass höhere Reichweiten erzielt werden. Gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Otto- oder Dieselmotor sind die Anschaffungskosten von E-Fahrzeugen weiterhin deutlich höher. Weitere Kosten verursacht der Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Um einen verstärkten Anreiz zum Umstieg auf batteriebetriebene Elektromobilität zu schaffen, soll der bisherige pauschale Zuschuss für die Beschaffung eines Elektrofahrzeugs im Rahmen des Förderprogramms „Umweltfreundlich mobil“ von 1.000 Euro auf 2.000 Euro erhöht werden. Es sollen nur Beschaffungen von Fahrzeugen mit einer Motorleistung von maximal 150 Kilowatt gefördert werden. Weiterhin soll der Zuschuss – entgegen der bisherigen Regelung – kombinierbar sein mit der Elektromobilitätsförderung des Landes

(<https://vm.badenwuerttemberg.de/de/verkehrspolitik/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/foerderung-e-fahrzeuge/>) und des Bundes („Umweltbonus“ - http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html, Förderrichtlinie Elektromobilität - <https://www.nowgmbh.de/de/bundesfoerderung-elektromobilitaet-vor-ort/foerderrichtlinie>). Auf Nachfrage bei den für die Förderung verantwortlichen Stellen beim Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde bestätigt, dass die Kombination öffentlicher Förderungen zum Ausbau der Elektromobilität mittlerweile zulässig ist. So ist sichergestellt, dass die (zusätzliche) Förderung durch die Stadt auch tatsächlich den Geförderten zugutekommt.

3. Neu: Förderung der Errichtung von Ladeinfrastruktur

Um den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur zu unterstützen, soll im Rahmen des Förderprogramms „Umweltfreundlich mobil“ eine neue Anreizprämie geschaffen werden für Grundstücksbesitzer, die auf ihrem Grundstück eine Ladestation mit mindestens einem öffentlich frei zugänglichen Ladepunkt errichten. Dafür soll ein Zuschuss von 50 Prozent der Gesamtkosten für die Errichtung der Ladestation, maximal 10.000 Euro gewährt werden. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien stammt und am vorgesehenen Standort ausreichende Leistungskapazitäten zur Verfügung stehen. Dazu bedarf es der Prüfung eines Elektrofachbetriebes in Kooperation mit der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH.

Auch dieser Zuschuss soll kombinierbar sein mit eventuellen Förderungen des Landes und des Bundes, sofern die städtische Unterstützung anrechnungsfrei bleibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden Zuwendungen aus dem Förderprogramm – sofern sie nicht an Privatpersonen gehen – künftig unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben für De-minimis-Beihilfen vergeben. Dies bedeutet, dass Unternehmen insgesamt (also von städtischer und dritter Seite) maximal öffentliche Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro in drei Steuerjahren erhalten dürfen. Über entsprechende Abfragen bei den Empfängern bzw. Bescheinigungen der öffentlichen Stellen wird dies transparent gemacht. Die Stadt stellt so sicher, dass ihre Zuwendungen nicht (unbeabsichtigt) gegen EU-Beihilferecht verstoßen, was sonst dazu führen könnte, dass die Mittel wegen des Verdachts der Marktbeeinflussung zurückgefordert werden müssen. Dieses Risiko ist bei der Förderung wirtschaftlich tätiger Unternehmen andernfalls nicht ganz auszuschließen. Die Stadt Heidelberg trägt auf diese Weise zum Schutz der Fördermittelempfänger bei und folgt dem Beispiel verschiedener anderer Kommunen und des Landes. Auch dort hat sich in den letzten Jahren die Ausgestaltung vergleichbarer Förderungen als De-minimis-Beihilfen etabliert.

4. Neu: Förderung der Beschaffung wasserstoffbetriebener Elektrofahrzeuge

Die Bewerbung der Stadt Heidelberg bei H2Mobility um die Errichtung einer öffentlichen Wasserstofftankstelle für PKW auf dem Betriebsgelände der OMV-Tankstelle Speyerer Straße war erfolgreich. H2Mobility hat die Planung abgeschlossen und die Genehmigungsunterlagen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie eingereicht. Die Wasserstoff-Tankstelle wird voraussichtlich im ersten Quartal 2019 den Betrieb aufnehmen.

Damit können auch Heidelberger Flottenbetreiber und Privatleute die Vorteile wasserstoffbetriebener Elektrofahrzeuge nutzen. Bei diesen Fahrzeugen wird der Strom für den Elektromotor mit einer Brennstoffzelle direkt aus Wasserstoff gewonnen. Der Wasserstoff wird in Hochdruck-tanks mitgeführt, die in wenigen Minuten betankt werden können. Der Tank eines Brennstoffzellen-Personenkraftwagens enthält etwa fünf bis sechs Kilogramm Wasserstoff. Ein Kilogramm Wasserstoff ermöglicht eine Reichweite von rund 100 Kilometern und kostet einheitlich 9,50 Euro. Zurzeit sind zwei Brennstoffzellen-Fahrzeuge marktverfügbar: der Toyota Mirai und der Hyundai Nexa. Beide Fahrzeuge kosten aktuell etwa doppelt so viel wie ein vergleichbares Benzin- oder Dieselfahrzeug.

Mit der Bewerbung um eine Wasserstofftankstelle hat sich die Stadt Heidelberg zum Aufbau einer Flotte von 30 Brennstoffzellen-Fahrzeugen bis 2020 verpflichtet. Dazu sollen möglichst viele gewerbliche und private Fahrzeughalter beitragen. Nach der Förderzusage aus der „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ der Bundesregierung wurden bereits drei Brennstoffzellen-Fahrzeuge für den städtischen Fuhrpark bestellt. Am Förderantrag hatten sich drei Heidelberger Autohäuser mit je einem Vorführfahrzeug beteiligt.

Um einen Anreiz zum Umstieg auf wasserstoffbetriebene Elektromobilität zu schaffen, soll im Rahmen des Förderprogramms „Umweltfreundlich mobil“ ein Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro für die Beschaffung eines Brennstoffzellen-Fahrzeugs gewährt werden. Auch dieser Zuschuss soll – sofern anrechnungsfrei – mit einer eventuellen Landes- oder Bundesförderung kombinierbar sein. 2019 ist mit einem weiteren Förderaufruf zur „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ (<https://www.now-gmbh.de/de/bundesfoerderung-wasserstoff-und-brennstoffzelle/foerderrichtlinien>) zu rechnen.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen werden zur Antragstellung ermutigt. Informationen über das Antragsverfahren und die Möglichkeiten eines gemeinsamen Verbundantrags sind beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie erhältlich.

5. Ausblick

Wie die Landes- und Bundesförderprogramme verstehen sich auch die vorgeschlagenen neuen Fördertatbestände des Heidelberger Programms „Umweltfreundlich mobil“ als Anreize für die Marktaktivierung der wasserstoff- und batteriebetriebenen Elektromobilität. Mit zunehmenden Fahrzeugangeboten ist mittelfristig von sinkenden Preisen auszugehen. Die Verwaltung wird die Entwicklungen bei den Fahrzeugangeboten und den sonstigen öffentlichen Förderprogrammen beobachten und Anpassungen der Fördersummen vorschlagen, sobald die Marktaktivierung nicht mehr notwendig erscheint.

Die erweiterten Förderbedingungen in der ab dem 1. Dezember 2018 geltenden Fassung sind als Anlage 01 beigefügt. Die fortgeschriebenen Passagen sind kursiv gesetzt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 11	+	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
MO 1	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern
MO 2	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr
		Begründung: Die Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher Fahrzeuge mindert die Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr und trägt zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Die Minderung der verkehrsbedingten Emissionen ist eine der wichtigsten Aufgaben im Bereich Umwelt-, Klima- und Immissionsschutz.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ (Erweiterte Fassung ab 01.12.2018)